



Raphaelswerk e.V.

SCHWEDEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Schweden rücküberstellt werden

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +40 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.rapaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:
<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Inhalt

SCHWEDEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Schweden rücküberstellt werden	1
Inhalt.....	2
Verfahren nach Wiedereinreise nach Schweden	3
Was ist als erstes zu tun?	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Schweden anhand vorliegender Dokumente.....	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	4
Zuständige Behörden	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Schweden?	6
Welche Rechte haben Asylsuchende in Schweden?	6
Rückkehr ins Herkunftsland	7
Ausweisdokument für Asylsuchende (LMA-kort).....	7
Registrierung im schwedischen Einwohnerregister	7
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	7
Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende.....	8
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	9
Zugang zu Wohnraum	9
Zugang zum Arbeitsmarkt	10
Zugang zu Sozialleistungen.....	10
Zugang zu Bildungseinrichtungen	11
Zugang zu Sprachkursen.....	11
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	11
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	13
Infomaterial zu Schweden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:.....	13
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	13
Quellen	16

Verfahren nach Wiedereinreise nach Schweden

Rücküberstellte werden nach Ankunft in Schweden zum Migrationsamt *Migrationsverket* begleitet oder dorthin verwiesen. Am Flughafen Arlanda in Stockholm gibt es ein Büro des Migrationsamts. Dort können Rücküberstellte ihr Asylgesuch vorbringen, wenn sie vorher noch keinen Asylantrag in Schweden gestellt hatten.

Rücküberstellte, deren Asylantrag in Schweden abgelehnt wurde, werden von der Polizei in Empfang genommen und können in Abschiebehäft genommen werden.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Schweden ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Schweden begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Schweden gestellt.

Die Person kann Asyl beantragen. Der Asylantrag wird beim Migrationsamt *Migrationsverket* gestellt. Am besten wendet man sich an die Polizei, um an die richtige Stelle verwiesen zu werden.

Wird kein Asylantrag gestellt, kann die Person wegen illegalen Aufenthalts inhaftiert werden.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Schweden gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Schweden ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Schweden. Sie muss sich an das Migrationsamt wenden, um die Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Die rückkehrende Person muss erklären, weiterhin Asyl zu begehren. Der Asylantrag wird in der Regel weiter bearbeitet.

Wenn festgestellt wurde, dass die Person Schweden verlassen hat, kann der Asylantrag während der Abwesenheit als zurückgenommen eingestuft worden sein. Wenn vor der Ausreise noch keine Anhörung stattgefunden hat, wird das Verfahren neu aufgenommen.

Es besteht Anspruch auf Unterbringung und Beihilfe für Asylsuchende.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete Schweden verlassen und kann bei Ankunft in Schweden in Haft genommen werden. Bei angeordneter Abschiebung besteht nur Anspruch auf Unterbringung und Beihilfe, wenn die Geflüchteten bereit sind, freiwillig auszureisen und in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Liegen Hindernisse für eine Abschiebung vor und kann diese daher nicht vorgenommen werden, kann die Person aus der Abschiebehaft entlassen werden; sie hat dann jedoch in der Regel keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Wenn eine Berufung gegen den abgelehnten Asylantrag anhängig ist, läuft diese normalerweise weiter. Man sollte dem Anwalt oder dem Gericht die neue Adresse mitteilen, damit das Verfahren nicht eingestellt wird.

Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Gründe vorliegen (Folgeantrag).

Aufenthaltsrechtlicher Status in Schweden anhand vorliegender Dokumente

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (flykting):
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (alternativt skyddsbehövande):
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für 13 Monate erteilt. Anspruch auf Familiennachzug besteht auch für subsidiär Schutzberechtigte seit einer Gesetzesänderung ab dem 20. Juli 2019 wieder, wenn die oder der Schutzberechtigte begründete Aussicht auf Erlangung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis hat. Vorher hatten subsidiär Schutzberechtigte nur in wenigen Ausnahmefällen Anspruch auf Familiennachzug.

nationaler Schutz:

- Person, die anderweitig Schutz benötigt:
Dieser Status wird seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2016 nur noch Kindern oder Familien mit Kindern erteilt, die zum einen vor dem 24. November 2015 Asyl beantragt haben und das Kind zum anderen bei der Entscheidung über den Asylantrag noch unter 18 Jahre alt ist.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge können bei den dafür zuständigen Stellen des Migrationsamts (*Migrationsverket*) in Göteborg, Malmö oder Stockholm gestellt werden. Einreisende werden an der Grenze von der Polizei dorthin verwiesen.

Die Asylsuchenden werden beim Migrationsamt registriert und machen dabei Angaben zu ihrer Identität und den Gründen, aus denen sie Asyl beantragen. Sie werden erkenntnisdienlich behandelt. Es findet ein erstes Gespräch statt, bei dem man besondere Bedürfnisse, zum Beispiel gesundheitlicher Art, erwähnen sollte. Man wird über Ansprüche auf Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Gesundheitsversorgung und Schulbesuch der Kinder informiert. Der Asylantrag wird anschließend registriert, die eingereichten Unterlagen werden geprüft. Später wird man zu einer ausführlichen Anhörung eingeladen. Es kann längere Wartezeiten für den Termin geben. Für die Anhörung besteht Anspruch auf Dolmetschende und, je nach Art des Asylverfahrens, auf Rechtsbeistand; es kann eine Person gleichen Geschlechts gewünscht werden.

Nach der Registrierung erhält der oder die Asylsuchende zunächst eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Später erhält man ein Ausweisdokument für Asylsuchende (*Lagen om mottagande av asylsökande*, LMA-kort); dieses dient als Nachweis, dass sich der oder die Asylsuchende in Schweden aufhalten darf.

Die Asylanträge werden nach unterschiedlichen Verfahren (Tracks) aufgeteilt und bearbeitet. Bei Personen mit guter Bleibeperspektive wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Auch bei Anträgen, die vom Migrationsamt als offensichtlich unbegründet angesehen werden, oder bei Asylsuchenden aus Ländern mit niedriger Anerkennungsquote (unter 20%) wird ein beschleunigtes Verfahren innerhalb weniger Wochen durchgeführt. Die sofortige Ausreise kann angeordnet werden. Es findet eine Anhörung statt, allerdings ohne Rechtsbeistand. Länder mit niedriger Anerkennungsquote sind (Stand 31.12.2018): Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kolumbien, Côte d'Ivoire, Kuba, Ägypten, El Salvador, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Mazedonien, Marokko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Serbien, Tunesien, Ukraine und Vietnam.

Rechtsbeistand und Dolmetscher:

Asylsuchende haben sowohl im normalen Asylverfahren als auch im Berufungsverfahren Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann Rechtsbeistand für die Berufung beantragt werden. Der Anwalt wird vom Migrationsamt vorgeschlagen, auf Wunsch kann eine bestimmte Person eingesetzt werden. In allen Phasen des Verfahrens haben Asylsuchende Anspruch auf Dolmetschende.

Entscheidung:

Nach der Entscheidung wird die oder der Antragstellende zu einem Gespräch beim Migrationsamt eingeladen, in dem über die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung informiert wird.

Bei positiver Entscheidung und Annahme des Asylantrags erhält die Person eine Aufenthaltsgenehmigung, mit der sie in Schweden leben und arbeiten darf.

Bei negativer Entscheidung muss die Person Schweden verlassen.

Berufung:

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann die oder der Antragstellende Berufung einlegen. Dies muss innerhalb der in der Ablehnung genannten Frist erfolgen, meist innerhalb von drei Wochen. Die Berufung wird an das Migrationsamt geschickt. Dort erfolgt zunächst eine Prüfung. Liegen neue Informationen vor, ändert das Migrationsamt gegebenenfalls die ursprüngliche Entscheidung. Andernfalls wird die Berufung an das Migrationsgericht weitergeleitet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Ausreise wurde angeordnet. Gegen die Entscheidung des Migrationsgerichts kann innerhalb von drei Wochen beim Migrationsberufungsgericht Berufung eingelegt werden. Dort werden jedoch nur wenige Anträge zur Berufung zugelassen.

Folgeantrag:

Nach der rechtskräftigen Ablehnung des ersten Asylantrags kann ein Folgeantrag gestellt werden. Ein neues Asylverfahren wird nur durchgeführt, wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder wenn neue Beweismittel vorliegen.

Für die Stellung eines Folgeantrags besteht kein Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand oder Dolmetscher.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber können unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis beantragen, wenn sie ein Arbeitsangebot haben.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung im Land	<i>Migrationsverket</i>	Migrationsamt	<i>Migration Agency</i>
Dublin-Verfahren	<i>Migrationsverket</i>	Migrationsamt	<i>Migration Agency</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Migrationsverket</i>	Migrationsamt	<i>Migration Agency</i>
Berufung	<i>Förvaltningsrätten Migrationsdomstolen</i>	Migrationsgericht	<i>Migration Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Kammarrätten i Stock- holm, Migrationsöverdomstolen</i>	Migrationsberufungs- gericht	<i>Migration Court of Appeal</i>
Folgeantrag	<i>Migrationsverket</i>	Migrationsamt	<i>Migration Agency</i>

Quelle: Country Report: Sweden; aida Asylum Information Database; 2018 Update

Kontakt zur Asylbehörde:

Migrationsverket
Tel. +46 771 235 235
Stockholm: Sturegatan 15, Sundbyberg
Göteborg: Streteredsvägen 90, Källered
Malmö: Jägersrovägen 160

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Schweden?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Schweden zu bleiben;
- mit den schwedischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- die Behörden über ihren Wohnsitz in Schweden und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Schweden?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Schweden zu bleiben;
- Anspruch auf notwendige Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung;

- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben;
- auf kostenlosen Rechtsbeistand (je nach Art des Asylverfahrens);
- auf kostenlose Sprachmittlung im Asylverfahren.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für bestimmte Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Wenn die Ausweisung angeordnet wird, findet ein Gespräch mit dem Migrationsamt statt, um die Rückkehr zu besprechen. Rückkehr- und Reintegrationshilfen werden beim Migrationsamt beantragt.

Unabhängige Rückkehrberatung wird vom schwedischen Roten Kreuz angeboten.

Ausweisdokument für Asylsuchende (LMA-Karte)

Registrierte Asylsuchende erhalten als Ausweisdokument, die LMA-Karte (*Lagen om mottagande av asylsökande, LMA-kort*). Diese dient als Nachweis, dass sich der oder die Asylsuchende in Schweden aufhalten darf. Sie enthält ein Foto und die Fallnummer der oder des Asylsuchenden.

Die LMA-Karte ist zunächst vier Monate gültig und wird dann automatisch um weitere sechs Monate verlängert.

Mit der LMA-Karte hat die oder der Asylsuchende Anspruch auf reduzierte Gebühren für Arztbesuche und für viele Medikamente.

Registrierung im schwedischen Einwohnerregister

Sobald der Asylantrag bewilligt wurde und man eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, muss man sich im schwedischen Einwohnerregister (*folkbokförd*) eintragen lassen. Die Registrierung erfolgt bei der Steuerbehörde (*skatteverket*). Nach der Registrierung erhält man die schwedische ID-Nummer (*personnummer*). Diese wird z.B. benötigt, um ein Bankkonto zu eröffnen, um zu arbeiten, um sich bei der Sozialversicherung einzuschreiben und um die reguläre Gesundheitsversorgung zu erhalten.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens Unterbringung und eine finanzielle Beihilfe, wenn sie über keine eigenen Mittel verfügen. Sie werden in einer Unterkunft untergebracht, die vom Migrationsamt zur Verfügung gestellt wird. Dies sind entweder normale Wohnungen, die mit anderen Asylsuchenden geteilt werden, oder Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende. Die meisten Asylsuchenden sind in Wohnungen untergebracht.

Der Wohnort wird vom Migrationsamt je nach Verfügbarkeit zugeteilt und kann nicht frei gewählt werden. Während des Asylverfahrens kann auch ein Umzug in eine andere Unterkunft

erforderlich werden. Nur Asylsuchende, die selbst für ihre Unterbringung sorgen und diese bezahlen, können ihren Wohnort frei wählen.

Rücküberstellte, deren Asylverfahren nach der Rückkehr nach Schweden weitergeführt oder neu aufgenommen wird, haben Anspruch auf Unterbringung und finanzielle Beihilfe.

Wenn der Asylantrag inzwischen rechtskräftig abgelehnt und die Abschiebung angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Unterbringung und Beihilfe. Nur wenn die Geflüchteten bereit sind, freiwillig auszureisen und in ihr Herkunftsland zurückzukehren, erhalten sie bis zur Ausreise Unterkunft und Beihilfe. Sie können dann in sogenannten Transitzentren untergebracht werden.

Rücküberstellte, deren Asylantrag während ihrer Abwesenheit angenommen wurde, sollten sich an die für sie zuständige Kommune wenden. Diese regelt die Unterbringung und den Integrationsplan für anerkannte Flüchtlinge. Personen, die Schweden oder die Unterkunft des Migrationsamtes während des Asylverfahrens verlassen haben, verlieren jedoch ihren Anspruch auf kommunale Unterbringung. Sie sollten sich an das kommunale Sozialamt (*socialtjänst*) wenden.

Das Risiko, obdachlos zu werden, besteht für Rücküberstellte, die ihren Anspruch auf Unterbringung verloren haben oder deren Asylantrag abgelehnt wurde. Dies betrifft auch Familien mit Kindern.

Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens eine finanzielle Beihilfe, wenn sie über keine eigenen Mittel verfügen.

Die Beihilfe soll den täglichen Bedarf an Verpflegung sowie Kleidung, Hygieneartikel, Ausgaben für Arzneimittel und weitere grundlegende Bedürfnisse decken.

Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, in der man kostenlos verpflegt wird, erhält man eine entsprechend geringere finanzielle Beihilfe.

Die Beträge richten sich außerdem danach, ob man allein untergebracht ist oder sich eine Wohnung mit anderen teilt. Alleinstehende Erwachsene erhalten z.B. 24 SEK (2,30 €) pro Tag bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. 71 SEK (6,82 €) bei Unterbringung in einer Wohnung.

Die Beihilfe wird auf eine Bankkarte eingezahlt, mit der man in Geschäften bezahlen oder an Geldautomaten Bargeld abheben kann.

Für besondere Bedarfe, beispielsweise Brillen, Babybedarf oder Wintermäntel, kann ein Sonderzuschuss beantragt werden.

Die Beihilfe kann gekürzt werden, beispielsweise wenn jemand nicht mit dem Migrationsamt kooperiert.

Der Anspruch auf Beihilfe endet, wenn eine rechtskräftige Ausweisungsanordnung vorliegt. Manche Sozialämter der Kommunen unterstützen zumindest Familien mit kleinen Kindern, die keinen anderen Anspruch auf Unterstützung haben.

Die finanzielle Beihilfe für Asylsuchende ist deutlich niedriger als die Sozialhilfe, die an schwedische Staatsbürger gezahlt wird.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Alle Asylsuchenden haben nach ihrer Ankunft Anspruch auf eine kostenlose ärztliche Untersuchung.

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Anspruch auf notwendige Gesundheitsversorgung. Diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen in Notfällen, Schwangerschaftsvorsorge und Geburtsbegleitung sowie Behandlungen, die nicht warten können. Geflüchtete, die sich illegal in Schweden aufhalten, haben nur Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Notfall.

Erwachsene Geflüchtete ohne Kinder können ihren Anspruch auf Gesundheitsversorgung verlieren, wenn ihre Ausweisung rechtskräftig angeordnet wurde und sie Schweden nicht innerhalb von 4 Wochen verlassen.

Asylsuchende unter 18 Jahren haben Anspruch auf die gleiche Gesundheitsversorgung, wie sie für in Schweden ansässige Kinder und Jugendliche vorgesehen ist: Ärztliche Behandlungen sind für sie in den meisten Regionen Schwedens kostenlos, zahnärztliche Behandlungen sind für sie überall kostenlos.

Aufgrund mangelhafter Information über Angebote und Rechte sowie sprachlicher und kultureller Barrieren bestehen Probleme beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus kann die Formulierung „Behandlungen, die nicht warten können“ von den Gesundheitsdiensten unterschiedlich ausgelegt werden. Je nach Auslegung können auf diese Weise Behandlungen ausgeschlossen werden.¹

Bei Arztbesuchen ist die LMA-Karte vorzuzeigen. Hat man die LMA-Karte noch nicht erhalten, kann man die Bestätigung vorgelegen, dass man Asyl beantragt hat. Für Arztbesuche und Medikamente sind Gebühren zwischen ca. 2 und 5 Euro zu tragen.

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung wie alle regulär in Schweden lebenden Personen.

Informationen zur Gesundheitsversorgung in verschiedenen Sprachen:
<https://www.1177.se/en/Stockholm/other-languages/other-languages/>

Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte, die während des Asylverfahrens in einer Unterkunft des Migrationsamtes untergebracht waren, müssen diese verlassen, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie können in der Unterkunft bleiben, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Sie werden normalerweise einer Kommune zugewiesen. Dort wird ihnen eine Wohnung angeboten. Dies soll innerhalb von zwei Monaten geschehen, dauert jedoch oft länger. Lehnt die oder der Asylsuchende eine angebotene Wohnung ab, kann sie oder er den Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung durch das Migrationsamt verlieren.

¹ Life in limbo. MSF's psychosocial support for asylum seekers in Sweden, Médecins Sans Frontières, 2018, S. 21, https://lakareutangranser.se/sites/default/files/msf_report_life_in_limbo_web_eng.pdf, abgerufen am 9.7.2019

Schutzberechtigte, die bereits in einer eigenen Wohnung wohnen, können dort bleiben und müssen nicht an einen anderen Ort umziehen.

Nach zwei Jahren endet die kommunale Verpflichtung, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wenn deswegen der Mietvertrag gekündigt wird, müssen die Schutzberechtigten selbst eine neue Wohnung suchen.

Wer keine Wohnung findet, sollte sich an das kommunale Sozialamt wenden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende benötigen unter bestimmten Voraussetzungen keine Arbeitserlaubnis, um in Schweden arbeiten zu dürfen. Das ist der Fall, wenn

- sie ihre Identität nachweisen können,
- ihr Asylantrag in Schweden bearbeitet wird und
- sie nicht unmittelbar ausreisepflichtig sind.

Auf der LMA-Karte wird „AT-UND“ vermerkt, wenn man von der Arbeitserlaubnis befreit ist.

Asylsuchende können sich an die schwedische Arbeitsagentur *Arbetsförmedlingen* wenden, um Unterstützung bei der Arbeitssuche zu bekommen.

Hat man eine Arbeit gefunden, wird die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende je nach Höhe des Einkommens gekürzt oder gestrichen.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und –bewerber können unter bestimmten Voraussetzungen eine Arbeitserlaubnis beantragen, wenn sie ein Arbeitsangebot haben.

Anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz haben Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn sie eine Arbeit haben, von der sie leben können, können sie nach Ablauf ihrer befristeten Aufenthaltsgenehmigung eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis und Beziehen einer eigenen Wohnung beginnt für Schutzberechtigte zwischen 18 und 64 Jahren ein zweijähriger Integrationsplan. Dieser umfasst Angebote zur beruflichen Eingliederung und Ausbildung, Sprachkurse und Kurse über die schwedische Gesellschaft. Der Integrationsplan wird von der schwedischen Arbeitsagentur *Arbetsförmedlingen* betreut.

Probleme beim Arbeitsmarktzugang bestehen wegen oft fehlender Sprachkenntnisse, langwieriger Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen und der allgemeinen Arbeitsmarktsituation.

Zugang zu Sozialleistungen

International Schutzberechtigte haben Zugang zu Sozialleistungen zu den gleichen Bedingungen wie schwedische Bürgerinnen und Bürger.

Schutzberechtigte im Alter von 18 bis 64 Jahren, die arbeitsfähig sind und am Integrationsplan teilnehmen, erhalten für zwei Jahre eine besondere finanzielle Unterstützung (*etableringsinsatser*).

International Schutzberechtigte haben Anspruch auf die schwedische Grundrente, wenn sie das Rentenalter erreicht haben.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Asylsuchende Kinder haben in Schweden das Recht auf Schulbildung. Dies umfasst den Besuch von Vorschule, Grundschule (9-jährige Pflichtschule) und weiterführender Schule (3-jähriges Gymnasium). Der Besuch der weiterführenden Schule ist nur für asylsuchende Kinder möglich, die bei Einschulung in Schweden noch unter 18 Jahren alt sind.

Zuständig für die Aufnahme in die regulären Schulen ist die Kommune des Wohnortes.

Je nach Bedarf werden für asylsuchende Kinder und Jugendliche Vorbereitungskurse angeboten. Darin werden sie auf den regulären Schulbesuch vorbereitet und erhalten zusätzlichen Schwedischunterricht. Die Vorbereitungskurse dauern maximal zwei Jahre.

Kinder haben auch das Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache. Um dies zu beantragen, sollte man sich an die zuständige Schule wenden.

Schutzberechtigte haben Zugang zu allen Bildungseinrichtungen, sofern sie die sonstigen Zugangsvoraussetzungen, auch Sprachkenntnisse, erfüllen.

Zugang zu Sprachkursen

Für Asylsuchende werden von einigen NGOs Schwedischkurse angeboten.

Anerkannte Flüchtlinge, die ihre Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, haben Anspruch auf Schwedischkurse für Immigranten (SFI), die von den Kommunen am jeweiligen Wohnort angeboten werden.

Hinweise zu Online-Angeboten, um selbstständig Schwedisch zu lernen, gibt es hier:

<https://www.informationsverige.se/en/mer-om-sverige/lara-svenska/>

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören insbesondere Kinder, Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität Verfolgung ausgesetzt sein können.

Besonders Schutzbedürftige sollen in geeigneten Unterkünften untergebracht werden. Geschützte Unterkünfte gibt es insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten, Folteropfer und LGBTQI-Personen.

Wenn besondere Bedürfnisse bestehen, beispielsweise Dolmetscher oder Rechtsbeistand eines bestimmten Geschlechts gewünscht werden oder man nicht mit Personen eines bestimmten Geschlechts untergebracht werden möchte, sollte man dies bei der Registrierung beim Migrationsamt äußern.

Bei besonders Schutzbedürftigen wird normalerweise kein beschleunigtes Asylverfahren vorgenommen. Damit sie ausreichend Zeit haben, um ihre Asylgründe vorzubringen, wird die Verfahrensdauer bei Bedarf verlängert. Besondere medizinische Bedarfe werden der Gesundheitsbehörde gemeldet.

Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige haben Anspruch auf einen Vormund. Der Vormund wird bestellt, sobald sie ihren Asylantrag einreichen. Ergibt die Altersfeststellung, dass es sich nicht um einen Minderjährigen handelt, wird der Vormund entzogen.

Unbegleitete Minderjährige haben außerdem Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsberater, der sie während des Asylverfahrens unterstützt.

Das Sozialamt der zuständigen Kommune entscheidet über die geeignete Unterbringung. Minderjährige haben das Recht auf medizinische Versorgung und Schulbesuch.

Informationen des schwedischen Migrationsamts für Kinder im Asylverfahren:

<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden/Applying-for-asylum/Children-in-the-asylum-process.html>



Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Schweden für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

„**Protection and asylum in Sweden**“ – Schwedisches Migrationsamt, Informationen in 22 Sprachen:

<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden.html>

„**Films for asylum seekers**“, Video über das Asylverfahren (auf Englisch, Texte in weiteren 7 Sprachen verfügbar):

<https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden/Film.html>

„**Good Advice for Asylum Seekers in Sweden**“, Broschüre des Swedish Network of Refugee Support Groups FARR auf Schwedisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Farsi:

<https://www.farr.se/sv/in-english/good-advice>

„**Information on Sweden**“, Informationen über Schweden für Asylsuchende und Flüchtlinge in 10 Sprachen (Schwedisch, Englisch, Somalisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Dari, Persisch, Tigrinisch): <https://www.informationsverige.se/sv>

„**For lgbtq persons – If you seek protection**“, Informationsblatt des schwedischen Migrationsamtes für LGBTQI-Personen auf Schwedisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Persisch: <https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden/For-lgbtq-persons.html>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Flyktinggruppernas Riksråd FARR (schwedische Dachorganisation für Flüchtlingsinitiativen)

Tel. +46 8 710 02 45

E-Mail: info@farr.se

www.farr.se

Auskünfte zum Asylverfahren, Nennung von Anwälten und Verweis an lokale Initiativen

Adressen von lokalen Initiativen: <https://www.farr.se/sv/in-english/good-advice>

Caritas Sverige

Johannes Paulus II:s Pastoralcentrum

Brunnsgränd 4

111 30 Stockholm

Tel. +46 8 50 55 76 74

E-Mail: caritas@caritas.se

www.caritas.se

Svenska Kyrkan (Schwedische evangelisch-lutherische Kirche)

Tel. +46 18 16 95 00

E-Mail info@svenskakyrkan.se

<https://www.svenskakyrkan.se/kontakt>

Kirchengemeinde des Wohnortes kontaktieren

Rechtsberatung

Asylrättscentrum (Swedish Refugee Advice Center)

Taptogatan 6

115 26 Stockholm

Telefonberatung: +46 200 88 00 66 (Mo, Di, Mi, 9-11 Uhr)

Unbegleitete Minderjährige: +46 200 75 17 03 (Do 9-11 Uhr)

Persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@sweref.org

www.sweref.org

<https://sweref.org/vilket-stod-kan-du-fa/>

- Rechtsberatung zu Asyl und Familienzusammenführung
- Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Svenska Röda Korset (schwedisches Rotes Kreuz)

Hornsgatan 54, Stockholm

Box 17563, 118 91 Stockholm

E-Mail: info@redcross.se

Tel. +46 771 19 95 00

Bei Fragen zum Asylverfahren: 020-415 000 (gebührenfreie Nummer, nur aus Schweden erreichbar, Di, Mi, Do, 9.30 bis 12.00 Uhr)

- Information und Rechtsberatung zu Asyl und Familienzusammenführung
- Suche nach Familienangehörigen
- Rückkehrberatung
- Medizinische Hilfe für Irreguläre

Sociala Missionen

Högbergsgatan 31A

116 20 Stockholm

Tel. +46 8 556 023 00

E-Mail info@socialamissionen.se

<http://socialamissionen.se/>

<http://socialamissionen.se/rad-och-stod/migrationsfragor>

Rechtsberatung und psychosoziale Unterstützung zu Asyl und Familienzusammenführung

Gesundheitsversorgung und Beratung

Svenska Röda Korset (schwedisches Rotes Kreuz)

Hornsgatan 54
118 91 Stockholm
E-Mail: info@redcross.se
Tel. +46 771 19 95 00

Medizinische Versorgung für illegal aufhältige Personen:
Tel. 020 211 000 (gebührenfreie Nummer, nur aus Schweden erreichbar, Mo-Do 9.30-11.30)
SMS: 0709 40 67 23
E-Mail: papperslos@redcross.se
<https://www.rodakorset.se/en/get-help/care-for-undocumented-immigrants/>

Läkare i Världen (Ärzte der Welt)

Hantverkargatan 2c
112 21 Stockholm
Tel. +46 (0)8-664 66 87
E-Mail: info@lakareivarlden.se
<https://lakareivarlden.se/fa-hjalp/>
Neben der Zentrale in Stockholm gibt es Niederlassungen auch in anderen Städten.

Beratung für vulnerable Gruppen

Save the Children Sweden

Besuchsadresse: Gustavslundsvägen 141, Bromma
Postadresse: 107 88 Stockholm
E-Mail: kundservice@rb.se
www.raeddabarnen.se
Tel. +46 8 698 92 62

- Telefonhotline für Kinder, Jugendliche und Eltern auf Schwedisch, Englisch, Dari, Paschto und Arabisch: 0200 778820 (gebührenfreie Nummer, nur aus Schweden erreichbar)
- Büros in 11 Städten, mit unterschiedlichen Angeboten: Malmö, Växjö, Göteborg, Vänersborg, Karlstad, Norrköping, Stockholm, Borlänge, Östersund, Umeå und Luleå
- Kinderzentren in Malmö, Göteborg und Stockholm: Beratung und Traumabehandlung für Kinder und Eltern

Terrafem

Kungsholmsgatan 8
112 27 Stockholm
E-Mail: info@terrafem.org
Tel. +46 (0)20-52 10 10
Beratung für Frauen, die Opfer von Gewalt sind
Telefonhotline für Frauen in 43 Sprachen, Rechtsberatung, Frauenhäuser

RFSL Newcomers

Netzwerk für LGBTQI-Flüchtlinge in Schweden, 17 Gruppen in verschiedenen Städten

- Rechtsberatung
- Kontakt zu anderen LGBT-Asylsuchenden
- Schwedischkurse
- Freizeitaktivitäten

Kontakt:

<https://www.rfsl.se/verksamhet/newcomers>

<https://www.facebook.com/rfslnewcomers>

E-Mail: newcomers@rfsl.se

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

Svenska Röda Korset (schwedisches Rotes Kreuz)

Hornsgatan 54, Stockholm

Box 17563, 118 91 Stockholm

E-Mail: info@redcross.se

Tel. +46 771 19 95 00

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Seite „**Welcome to Europe**“, kurz W2EU, zusammengestellt sind. Das Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika sammelt unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern und veröffentlicht diese auf dem Portal

<http://www.w2eu.info>. Hier sind Kontakte in Schweden zu finden:

<http://w2eu.info/sweden/en/articles/sweden-contacts.en.html>

Quellen

- Migrationsverket (schwedisches Migrationsamt), Protection and asylum in Sweden: <https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Protection-and-asylum-in-Sweden.html>
- Country Report: Sweden; aida Asylum Information Database, 2018 Update; <https://www.asylumineurope.org/reports/country/sweden>
- Flyktinggruppernas Riksråd FARR (schwedische Dachorganisation für Flüchtlingsinitiativen), <https://www.farr.se>